

Vereinsstatuten

Verein „Fussballclub Neuwiesen“ mit Sitz in Winterthur

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Fussballclub Neuwiesen“ (im folgenden FC Neuwiesen genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Fussball-Sports im Neuwiesen Quartier in Winterthur. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen gelebt. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Fairness auf und ausserhalb des Fussballfeldes hochzuhalten, jüngere und ältere Männer und Frauen mit einem Bezug zum Quartier zu integrieren und das Zusammengehörigkeitsgefühl zu fördern. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Ziele.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Diese dienen hauptsächlich dazu, die jährlichen Platzmieten zu bezahlen.

→ Der Jahresbeitrag wird an der jährlichen GV festgelegt. Mitglieder mit abgeschlossener Berufsausbildung oder einem Alter von über 25 Jahren bezahlen den normalen Vereinsbeitrag. Jüngere Personen in Ausbildung bezahlen einen reduzierten Vereinsbeitrag.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Gönner ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, wenn sie den Verein ideell oder finanziell unterstützen möchte.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Wintersemester statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Festsetzung und Änderung der Statuten

An der Generalversammlung besitzt jedes aktive Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem/der Präsidenten/in; dem/der Kassier/in, dem/der *Public relation manager*/in sowie zusätzlich allenfalls dem/der Platzwart/in und/oder dem/der Aktuar/in.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich einen Rechnungsrevisor, der die Buchführung kontrolliert.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

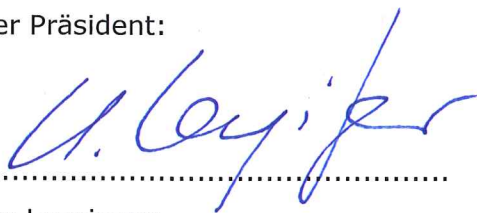
Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Quartierverein Neuwiesen.

15. Inkrafttreten

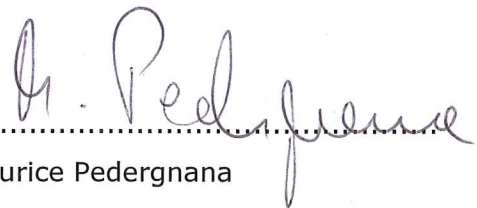
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. April 2013 im Restaurant Bellevue in Winterthur angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:



Urs Leuzinger

Der Kassier:



Maurice Pedernana

Verzeichnis der Gründungsmitglieder

Fussballclub Neuwiesen

Vorstand:

Präsident: Urs Leuzinger, Neuwiesenstrasse 35, 8400 Winterthur

Vizepräsident: Thomas Seelig, Gütlistrasse 15, 8400 Winterthur

Kassier: Maurice Pedernana, Wartstrasse 33, 8400 Winterthur

PR Chef: Martin Vögeli, Dorfstrasse 3c, 8404 Winterthur

U. Leuzinger

Thomas Seelig

M. Pedernana

M. Vögeli

Mitglieder:

Vorname	Name	Adresse	Postleitzahl	Ort
---------	------	---------	--------------	-----

1993	Godric	Halenstein Lärchenstr. 34	8400	Winterthur
------	--------	---------------------------	------	------------

1992	Gino	Wilkins Ackerstr. 4	8400	Winterthur
------	------	---------------------	------	------------

1991	Marcel	Eggmoss Halbstr. 16	8400	Winterthur
------	--------	---------------------	------	------------

1984	Kim	Hugener-Olsen Katharina-Sulzer-Platz 8	8400	Winterthur
------	-----	--	------	------------